

Eckpunkte zum Digitalcheck

Im Koalitionsvertrag ist vereinbart, dass „im Vorfeld des Gesetzgebungsverfahrens die Möglichkeit der digitalen Ausführung geprüft werden soll (Digitalcheck)“ (Koalitionsvertrag, S. 9). Der Nationale Normenkontrollrat prüft seit dem 1. Januar 2023 entsprechend seines erweiterten gesetzlichen Auftrags, „inwieweit die Möglichkeiten der digitalen Ausführung neuer Regelungen geprüft wurden (Digitalcheck)“ (§ 4 Abs. 3 Gesetz zur Einsetzung eines Nationalen Normenkontrollrates).

Digital- und praxistaugliches Recht ist Grundlage für eine erfolgreiche Digitalisierung. Mit dem Digitalcheck soll die digitale Ausführbarkeit bei der Erstellung und der Anpassung von Rechtsvorschriften von Anfang an mitgedacht werden, damit die Vorteile der Digitalisierung zum Nutzen von Bürgerinnen und Bürgern, Unternehmen, Behörden und weiteren Betroffenenengruppen ausgeschöpft werden können.

Dafür orientiert sich der Digitalcheck zum einen daran, einen spür- und messbaren Effekt für einen digitalen Vollzug rechtlicher Vorgaben zu erzielen, um Digitalisierungs- und Vollzugaufwände zu senken und die Potentiale einer stärkeren (Teil-)Automatisierung zu heben. Zum anderen sollen Inhalte und Methoden des Digitalchecks so konzipiert werden, dass die angestrebten Ziele mit verhältnismäßigem Aufwand von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die Regelungstexte entwerfen (Legistinnen und Legisten), erreicht und die Hilfsmittel einfach angewendet werden können.

Die Pflicht zur Durchführung des Digitalchecks liegt bei der Bundesregierung.

- (1) Die Ressorts wenden bei jedem Regelungsvorhaben den Digitalcheck in der jeweils aktuellsten Version an. Dabei kommt der Visualisierung von Prozessen eine besondere Bedeutung zu.
- (2) Inhalte und Methoden des Digitalchecks werden federführend vom Bundesministerium des Innern und für Heimat, unterstützt von der DigitalService GmbH, erarbeitet und regelmäßig einer interministeriellen Arbeitsgruppe sowie dem Nationalen Normenkontrollrat vorgestellt. Die interministerielle Arbeitsgruppe besteht initial aus vier Ressorts (Bundesministerium der Finanzen, Bundesministerium der Justiz, Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend). Alle Ressorts, das Bundeskanzleramt und der Nationale Normenkontrollrat sind eingeladen, an den Sitzungen der Arbeitsgruppe mitzuwirken.
- (3) Der Digitalcheck wird iterativ und ressortübergreifend weiterentwickelt.
- (4) Das Bundesministerium des Innern und für Heimat informiert anlassbezogen den Staatssekretärsausschuss „Bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau“.

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat hat zum 1. Januar 2023 eine erste Version des Digitalchecks bereitgestellt. Ausgehend von dieser Version wird der Digitalcheck laufend weiterentwickelt. Mit wachsendem Erfahrungsschatz sollen hierbei Ansätze dafür entwickelt werden, wie bei der Durchführung des Digitalchecks auch das angrenzende, für den digitalen Vollzug relevante Bestandsrecht in den Blick genommen werden kann, um alle relevanten Aspekte der Digitaltauglichkeit zu berücksichtigen.

Bei der ministeriellen Regelungserarbeitung werden insbesondere der Digitalcheck, die E-Gesetzgebung (mit der das Gesetzgebungsverfahren des Bundes vollständig digital abgebildet werden soll) und ein Zentrum für Legistik (im Aufbau befindliche Anlaufstelle für die Entwicklung von Standards für wirksame, verständliche und einfach anwendbare Gesetze und die entsprechende Qualifizierung von Legistinnen und Legisten) Unterstützungsmaßnahmen und Fortbildungsangebote anbieten, um die Entwicklung von vollzugs- und wirkungsorientierten Regelungen zu fördern. Zusätzlich entwickeln das Bundesministerium der Justiz, das Bundesministerium des Innern und für Heimat und das Bundeskanzleramt bis Ende 2023 ein Gesamtzielbild für die Digitalisierung der Rechtsetzung des Bundes mit Handlungsempfehlungen zu dessen langfristiger Ausgestaltung.

Bis zum Ende der Legislaturperiode werden folgende Ziele angestrebt:

- Der Digitalcheck ist als fester Bestandteil der Gesetzesvorbereitung etabliert. Er erreicht durch die bedarfsorientierte iterative Weiterentwicklung einen hohen Reifegrad.
- Legistinnen und Legisten stehen Methoden, Prozesse und Unterstützungsangebote für die Gestaltung wirksamer, nutzerfreundlicher, digital vollziehbarer Regelungen zur Verfügung und sie wenden diese an.
- Die für die Prüfung durch den Nationalen Normenkontrollrat implementierten Prüfkriterien für die Digitaltauglichkeit neuer Regelungen sind evaluiert und ggf. angepasst.